

MARKDORF AKTUELL



Amtsblatt der Stadt Markdorf

19. Juni 2020 · 46. Jahrgang / Nummer 25

Herausgeber: Stadt Markdorf, verantwortlich für den amtlichen Teil und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung ist Bürgermeister Georg Riedmann, für den übrigen Inhalt: Tobias Pearman, für den Anzeigenteil: Tobias Pearman, E-Mail Anzeigen: anzeigen@duv-wagner.de. Herstellung und Vertrieb: Druck + Verlag Wagner GmbH & Co KG, Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim, Tel. 0 71 54/82 22-0, Fax 0 71 54/82 22-15. Fotos Titelseite: Michaela Pöhls, Markdorf und Markdorf Marketing e.V. Erscheint wöchentlich freitags. Anzeigenschluss mittwochs 13.00 Uhr.

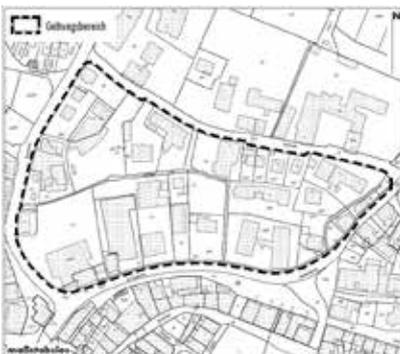
INHALT



Das Hansafürtle in Corona-Zeiten
S. 2 + 6



Öffentliche Sitzung des Gemeinderates und des Stiftungsrates des Spitalfonds Markdorf
S. 6



Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Am Stadtgraben“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu gemäß §3 Abs. 2 BauGB
S. 6 + 7

STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

Markdorf ist dabei!
20. Juni bis 10. Juli 2020

Jetzt registrieren und mitradeln!
stadtradeln.de/markdorf

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates und des Stiftungsrates des Spitalfonds Markdorf

Am **Dienstag, 23. Juni 2020** findet um **18:00 Uhr** in der **Stadthalle Markdorf, Bussenstraße 2**, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates und des Stiftungsrates des Spitalfonds Markdorf statt, zu der freundliche Einladung ergeht.

Tagesordnung:

1. **Bürgerfrageviertelstunde**
2. **Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**
3. **Antrag der Fraktion der Freien Wähler zur Schaffung einer Stelle „Ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r“**
- Beratung und Beschlussfassung
4. **Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) und 1. Änderung der Feuerwehr-Kostensatz-Satzung (FwKS)**
5. **Neubau Wasserhochbehälter Möggenweiler**
- Beratung und Beschlussfassung
6. **Verkauf eines Bauplatzes im Gewerbegebiet „Riedwiesen IV“ an die Firma Bartels GmbH, Markdorf**
- Beratung und Beschlussfassung
7. **Planung der B31neu Meersburg – Immenstaad**
- Information und Beratung zum aktuellen Planungsstand
- Verabschiedung einer Resolution
8. **Kindergarten St. Elisabeth - Erweiterung und Umbau - Vorstellung Kostenberechnung zur modifizierten Entwurfsplanung**
- Beratung und Beschlussfassung
9. **Bekanntmachungen, Wünsche und Anträge**

gez. Georg Riedmann
Bürgermeister

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Am Stadtgraben“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Markdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.05.2020 den Entwurf zum Bebauungsplan „Am Stadtgraben“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 27.03.2020 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan „Am Stadtgraben“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Plangebiet liegt nördlich der Altstadt und wird im Norden durch die „Spitalstraße“, östlich durch die „Gehrenbergstraße“, südlich durch die Straße „Am Stadtgraben“ und westlich durch die „Bussenstraße“ begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,18 ha und umfasst folgende Grundstücke mit den Flst.-Nrn.: 113/2, 114, 114/3, 116, 116/2, 117, 118, 119, 121, 121/1, 122, 122/1, 122/3, 125, 125/1, 125/4, 125/5, 126, 127, 129, 130, 132, 142, 142/1, 144, 144/1, 145, 145/1, 145/2, 145/3, 146, 147, 148, 149, 149/2, 149/3, 155, 156 und 157. Der räumliche Geltungsbereich ist im nebenstehend abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Am Stadtgraben“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften hierzu und Begründung in der Fassung vom 27.03.2020 liegt in der Zeit von

**Montag, den 29. Juni 2020
bis einschließlich**

Mittwoch, den 29. Juli 2020

im **Rathaus der Stadt Markdorf, Rathausplatz 1, Stadtbauamt, 2. OG, Zimmer 201, 88677 Markdorf** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich dienstags von

14:00 bis 17:00 Uhr sowie mittwochs von 14:00 bis 18:00 Uhr). Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden. Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.03.2020 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

www.markdorf.de

--> Bürger / Stadt

-->Aktuell

-->Meldungen aus dem Rathaus

-->Förmliche Beteiligung zum Bebauungsplan
„Am Stadtgraben“

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Markdorf (Rathausplatz 1, 88677 Markdorf, Zimmer 201) im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt. Abgesehen von der o. g. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit grundsätzlich Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a BauGB im Rathaus der Gemeinde Stadt Markdorf, Zimmer 201 während der allgemeinen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

(Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich dienstags von 14:00 bis 17:00 Uhr sowie mittwochs von 14:00 bis 18:00 Uhr).

Markdorf, den 16. Juni 2020

gez. Georg Riedmann
Bürgermeister

„Hansafüratle“ am Mittwoch, 24. Juni 2020 mit geändertem Ablauf und ohne von Haus zu Haus ziehen

Altem Brauch getreu, wird am Mittwoch, 24. Juni das „Hansafüratle“ für die Schulkinder stattfinden. Aufgrund der gegebenen Corona-Situation muss der Ablauf des „Hansafüratle“ in diesem Jahr angepasst werden und in geänderter Form stattfinden. Mit der Grundschule abgestimmt, muss die Zahl der teilnehmenden Kinder beschränkt werden, damit die Gruppengrößen in vertretbarem Rahmen gehalten werden können.

Um den Mindestabstand einzuhalten, dürfen sich die Kinder im Reigen um das Feuer nicht an den Händen halten und anschließend auch nicht von Haus zu Haus ziehen. Die vorbereiteten Säckchen werden die Kinder selbst aus einem Korb nehmen. Die Kinder versammeln sich kurz vor 12.00 Uhr mittags an den festgelegten Sammel- bzw. Feuerstellen.

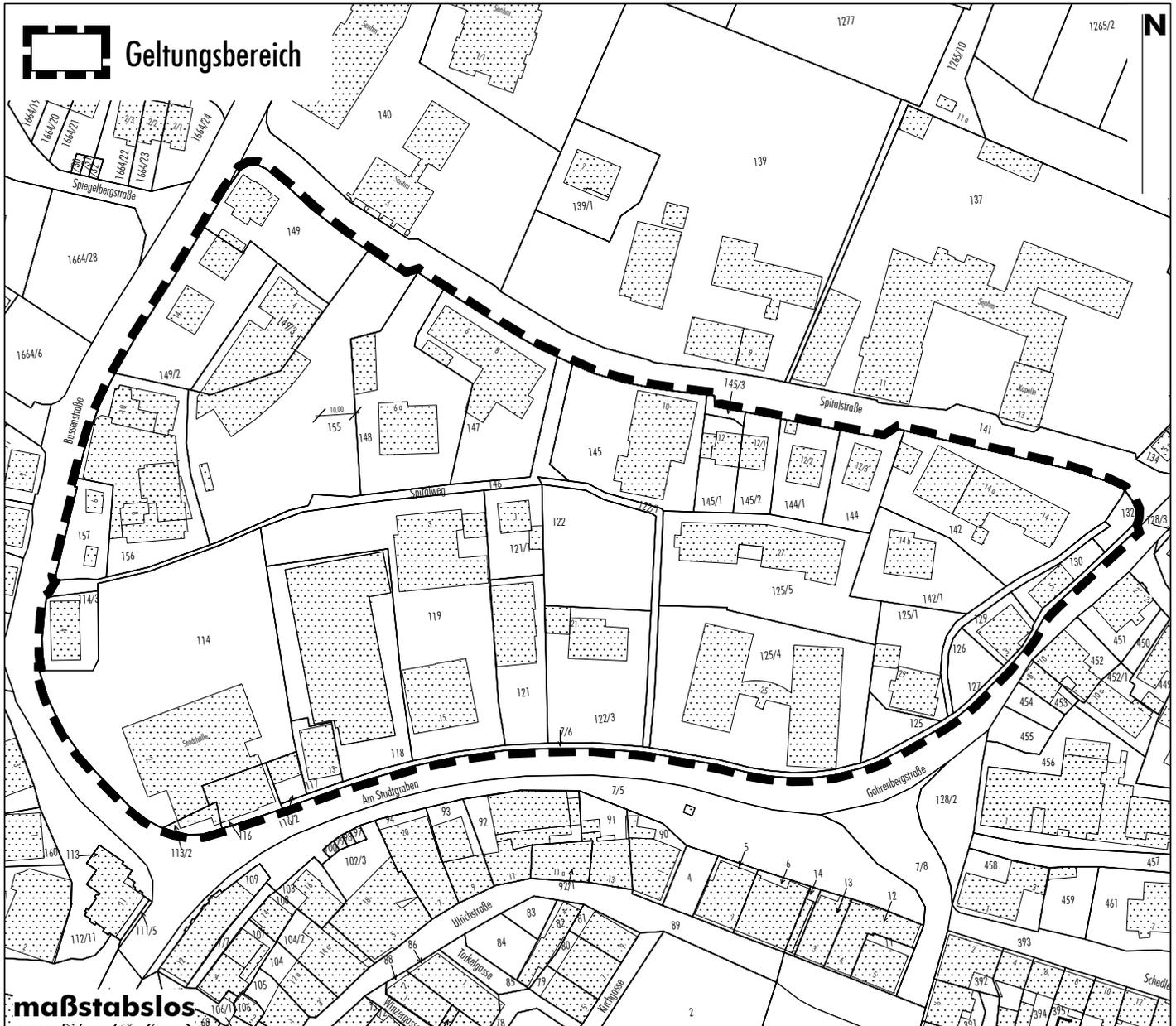
Es wird folgende drei Sammel- bzw. Feuerstellen geben:

1. **Auf dem Rathausplatz**
2. **Wiese am Weiher**
3. **Fitzenweiler** (nur die Fitzenweiler-Kinder)

Vielen herzlichen Dank allen Helfern und Betreuern, die dazu beitragen diesen Brauch zu erhalten.

Wir freuen uns darauf, im nächsten Jahr das „Hansafüratle“ gemeinsam und in gewohnter Tradition durchführen zu können.

Ihre Stadtverwaltung



Fundsachen

Folgende Fundsachen wurden abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

- 1 Schlüssel, Thommel Ravensburg mit Chip tempIT
- 3 Schlüssel in schwarzem Schlüsselmäppchen
- 1 Handy XIAOMI schwarz
- 1 Telekom kabelloses Telefon Aufschrift Küche
- 1 Ohrring - Creole Gold

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro bzw. der Polizei auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht.

Energie- und Nachhaltigkeitsmanagement

Heizung austauschen:

Hohe Zuschüsse für erneuerbare Energien

Wer seine alte Heizung ersetzt, kann seit Anfang 2020 attraktive Zuschüsse erhalten. Fast die Hälfte der Kosten fürs neue Heizsystem übernimmt im günstigsten Fall der Staat - der Höchstsatz liegt bei 45 Prozent.

So ist die neue Förderung gestaffelt

Der Umstieg von Gasheizungen auf Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, wird über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit 35 Prozent bezuschusst. Das gilt etwa für Wärmepumpen oder Holzpelletkessel, mit oder ohne Unterstützung durch Solarwärme vom Hausdach. Einen Zuschuss von 30 Prozent gibt es für neue Gasheizungen, die mit erneuerbaren Energien kombiniert werden. Bei diesen sogenannten Hybridheizungen ist die zusätzliche Einbindung einer Solarwärmanlage oder auch einer Wärmepumpe nötig.

Sonderprämie für den Austausch einer Ölheizung

Die genannten Fördersätze erhöhen sich noch einmal um zehn Prozent, wenn das alte System keine Gas-, sondern eine Ölheizung war. Mit dieser sogenannten Austauschprämie ergibt sich dann der maximal mögliche Zuschuss von 45 Prozent. Auch erste Schritte werden unterstützt: Wer jetzt einen neuen Gaskessel so installiert, dass er innerhalb von zwei Jahren erneuerbare Energien einbezieht, erhält immerhin noch einen Zuschuss von 20 Prozent.

Nicht nur an den Heizungskeller denken

Je weniger Wärme die Heizung liefern muss, desto kleiner kann ihre Leistung ausfallen. Dadurch wird sie günstiger - sowohl in der Anschaffung als auch im Betrieb. Deshalb kann es in vielen Fällen sinnvoll sein, zuerst die Fassade zu dämmen, bevor eine neue Heizung installiert wird. Auch Dämmmaßnahmen werden jetzt deutlich großzügiger mit 20 Prozent Zuschuss gefördert. Alternativ können Eigenheimbesitzer dieselbe Fördersumme über drei Jahre verteilt direkt von der Steuerschuld abziehen.